

1 Einleitung

Die bundeseinheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) wurden zur Anwendung bei allen Feuerwehren des Bundesgebietes eingeführt. Zweck der Feuerwehr-Dienstvorschriften ist es, die erforderliche Einheitlichkeit im Feuerwehrdienst in allen Bundesländern herbeizuführen und für die Zukunft sicherzustellen. Sie gelten nicht nur für die Ausbildung, sondern gleichermaßen für den Einsatz.

Die Dienstvorschriften beschränken sich bewusst nur auf solche Festlegungen, die für einen geordneten Einsatz der taktischen Einheiten und des Einzelnen unbedingt erforderlich sind. Weitergehende Festlegungen werden daher nicht getroffen.

In der vorliegenden Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) werden die Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz dargelegt. Sie soll für diese Bereiche Grundlagen vermitteln, die zur einheitlichen Ausbildung notwendig sind. Bei den Geräten wird dabei von der Ausrüstung des Löschgruppenfahrzeuges, gegebenenfalls mit Zusatzbeladung, ausgegangen. Einige Gerätetypen und Einrichtungen gehören zur Beladung und Ausrüstung eines Rüstwagens. Nicht aufgenommen sind Geräte, deren Gebrauch sich von selbst erklärt.

Sicheres und schnelles Arbeiten ist erreichbar, wenn die Feuerwehrangehörigen zweckmäßige Handgriffe und Bewegungsabläufe beherrschen. Bei der Ausbildung und im Einsatz sind die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die bildlichen Darstellungen sagen aus, wie bestimmte Geräte getragen und gehandhabt werden sollen. Die nachstehenden Angaben und Darstellungen „links“ und „rechts“ beziehen sich auf die Fahrt- oder Fließrichtung.

Fahrzeugeinrichtungen und bestimmte Bestandteile der feuerwehrtechnischen Beladung dürfen grundsätzlich nur von entsprechend unterwiesenen Feuerwehrangehörigen angewendet werden.

Die hergebrachten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

2 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönlichen Schutzausrüstungen werden durch Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie durch landesrechtliche Regelungen der Bundesländer vorgegeben. Die hier dargestellten und beschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen sind beispielhaft und nicht vollständig.

2.1 Mindestschutzausrüstung

1. Feuerwehrschutzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschutzhandschuhe
4. Feuerwehrschutzhuhwerk

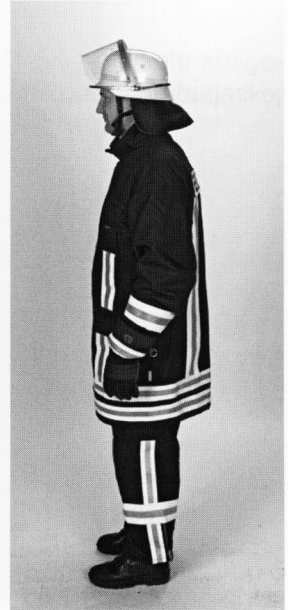
Kombinationsbeispiele für den Feuerwehrschutzanzug:



*Feuerwehreinsatzhose und
Feuerwehreinsatzjacke*



*Feuerwehreinsatzhose und
Feuerwehrüberjacke*



*Feuerwehrüberhose und
Feuerwehrüberjacke*

Hinweis: Die dargestellten persönlichen Schutzausrüstungen können auf Grund von Ländervorschriften abweichen.

2.1.1 Ergänzungen für den Löscheinsatz

Entsprechend den Erfordernissen, z. B.

1. Feuerwehr-Haltegurt mit Feuerwehrbeil
2. Gesichtsschutz
3. Feuerwehrleine mit Feuerwehrleinenbeutel
4. Atemschutzgerät
5. Warnkleidung
6. Hitzeschutzkleidung



Abweichungen in der persönlichen Schutzausrüstung sind entsprechend „UVV Feuerwehren“ auf Befehl des Einheitsführers möglich.

2.1.2 Ergänzungen für den Hilfeleistungseinsatz

Entsprechend den Erfordernissen, z. B.

1. Feuerwehr-Haltegurt mit Feuerwehrbeil
2. Gesichtsschutz
3. Feuerwehrleine mit Feuerwehrleinenbeutel
4. Atemschutzgerät
5. Warnkleidung
6. Schutzbrille
7. Gehörschutz
8. Schnitzschutzkleidung

Abweichungen in der persönlichen Schutzausrüstung sind entsprechend „UVV Feuerwehren“ auf Befehl des Einheitsführers möglich.

2.2 Warnkleidung

Alle Feuerwehrangehörigen, die der Gefahr durch fließenden Verkehr ausgesetzt sind, tragen Warnkleidung (z. B. Warnweste oder Feuerwehrüberjacke, die neben anderen Funktionen auch die der Warnkleidung erfüllt).

